

Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)

Gruppe der Freierwerbenden des Schweizerischen Verbands für Geomatik und Landmanagement (geosuisse)

STATUTEN

I. Persönlichkeit, Sitz, Zweck

Artikel 1

Persönlichkeit, Sitz

Unter dem Namen Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Die IGS ist die Gruppe der Freierwerbenden des Schweizerischen Verbands für Geomatik und Landmanagement (geosuisse).

Vereinssitz ist der Ort, an dem die Geschäftsstelle geführt wird. Der Vorstand kann sofern dies notwendig erscheint, einen anderen Vereinssitz bezeichnen.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt im Rahmen der Vereinsstatuten der geosuisse:

- Den Zusammenschluss der freierwerbenden Unternehmer des Vermessungs- und Kulturingenieurberufes. Als Freierwerbende gelten alle Personen, die als Mitglieder in die IGS aufgenommen werden;
- Die Wahrung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Vereinsangehörigen;
- Die Wahrung der Berufsethik.

Der Verein kann sich anderen Vereinigungen anschliessen, welche ähnliche Ziele

verfolgen und deren Bestrebungen denjenigen der geosuisse nicht zuwiderlaufen.

II. Tätigkeit

Artikel 3

Tätigkeit des Vereins

Der Verein sucht seine Aufgabe zu erfüllen durch:

- a) Veranstaltung ordentlicher und ausserordentlicher Versammlungen ihrer Mitglieder;
- b) Ordnung des Honorarwesens durch Honorarordnungen und Tarifvereinbarungen;
- c) Regelung der Anstellungsverhältnisse des technischen Personals der Mitglieder;
- d) Herausgabe von Mitteilungen aus dem besonderen Interessengebiet der Freierwerbenden;
- e) Herausgabe von Publikationen und Angebot von Kursen über Geschäftsführung;
- f) Gründung und Förderung von Kantonal-, Regional- und Fachsektionen;
- g) Vermittlung des Ideenaustausches zwischen Kantonal-, Regional- und Fachsektionen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Verteranen.

YB

Artikel 5

Mitglieder

Die Aufnahme als Mitglied ist von folgenden Bedingungen abhängig:

- Mitgliedschaft bei der geosuisse;
- Freierwerbender Büroinhaber oder im Handelregister eingetragener zeichnungsberechtigter Mitarbeiter von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, sofern er hauptberuflich in der Firma tätig ist und die Arbeitgeberfirma den ordentlichen Bürobeitrag entrichtet und sich den geltenden Kollektivvereinbarungen (Honorare und Tarife, Anstellungsbedingungen usw.) der IGS unterstellt.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und nach Prüfung von zwei Referenzen aus dem Mitgliederkreis.

Artikel 6

Ehrenmitglieder und Veteranen

Zu Ehrenmitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Personen, die das 62. Altersjahr erreicht haben, werden auf das nächstfolgende Kalenderjahr, auf Antrag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung zu Veteranen ernannt.

Ehrenmitglieder und Veteranen bezahlen keinen Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 21a) dieser Statuten.

Artikel 7

Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn die in Artikel 5 Abs. 1 dieser Statuten vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind; Veteranen können weiterhin dem Verein angehören;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Aktive Mitglieder können, bei Nichtbeachtung berufsethischer und/oder finanzieller Verpflichtungen, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann gegen den Entscheid des Vorstandes bei der dem Ausschluss folgenden, ordentlichen Hauptversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

Der Ausscheidende oder Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Delegierte und Sektionen

Artikel 8

Die IGS-Mitglieder jedes Kantons bezeichnen einen Delegierten, der die kantonalen Interessen gegenüber der IGS vertritt.

Vereinsmitglieder können sich zu Kantonal-, Regional- und/oder Fachsektionen zusammenschliessen.

Falls sich die Sektionen schriftliche Statuten geben, sind sie dem Vorstand der IGS zu unterbreiten. Sie erlangen ihre Gültig

JK

keit erst nach erfolgter Genehmigung durch den Vorstand.

Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Sektionen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten der IGS und der geosuisse widersprechen.

Die Mitgliedschaft in einer Sektion ist abhängig von der IGS-Mitgliedschaft.

Artikel 9

Rechte der Delegierten und der Sektionen

Die Delegierten und die Sektionen sind berechtigt, an den Vorstand der IGS Anträge zu stellen.

Der Vorstand der IGS organisiert mindestens einmal im Jahr eine Konferenz mit den Delegierten und den Präsidenten der Sektionen.

V. Organe des Vereins

Artikel 10

Organe

Die Organe der IGS sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kommissionen;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Revisionsstelle.

Artikel 11

Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Es findet alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung können verlangen:

- a) der Vorstand;
- b) mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand ein Zehntel aller Mitglieder.

Dem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung ist innert drei Monaten zu entsprechen.

Anträge an die Hauptversammlung sind dem Vorstand 30 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Ort und Zeit der Versammlung werden durch den Vorstand bestimmt und im "Vereinsorgan" mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Versammlung publiziert.

Artikel 12

Geschäfte der Hauptversammlungen

Die Hauptversammlungen sind für folgende Geschäfte zuständig:

- a) In geraden Jahren:
 - 1) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten, wobei die verschiedenen Landesteile soweit wie möglich angemessen zu berücksichtigen sind;
 - 2) Wahl der Kommissionsmitglieder;
 - 3) Wahl der Geschäftsstelle;
 - 4) Wahl der Revisionsstelle.

Die Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Bestimmungen über

4/10

die Amtszeitbeschränkung bleiben vorbehalten.

b) alljährlich, soweit erforderlich:

- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen;
- 6) Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- 7) Genehmigung der Jahresrechnung, Festsetzung der Vereinsbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- 8) Festsetzung der Entschädigungsansätze für Vorstand, Mitglieder der Kommissionen und die Revisoren;
- 9) Genehmigung von Kollektivvereinbarungen (Honorare und Tarife, Anstellungsbedingungen usw.);
- 10) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Kommissionen, der Mitglieder und der Sektionen;
- 11) Statutenrevision, Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Vereinen und Organisationen oder die Auflösung des Vereins;
- 12) Bestätigung der Gründung von Sektionen.

Artikel 13

Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Hauptversammlung selbst geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen und Statutenänderungen das absolute Mehr aller Anwesenden, bei einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ein all-

fälliger Stichentscheid liegt beim Vorsitzenden der Hauptversammlung.

Artikel 14

Schriftliche Abstimmung

Sind dringende Geschäfte zu erledigen, kann der Vorstand eine Abstimmung in schriftlicher Form ohne Einberufung einer Hauptversammlung anordnen.

Artikel 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Kommissionspräsidenten gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentenwahl, selbst. Für alle Aufgabenbereiche bildet er Ressorts und wählt aus seiner Mitte die für die einzelnen Ressorts zuständigen und verantwortlichen Chefs.

Der Verantwortliche "Koordination geosuisse" wird in den Vorstand der geosuisse delegiert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Wahlen und Abstimmungen gelten Artikel 15 und 16 der vorliegenden Statuten sinngemäss.

Die Amtszeit für Mitglieder des Vorstandes ist auf 12 Jahre beschränkt. Die Amtszeit des Präsidenten unterliegt einer Beschränkung von 6 Jahren, wobei jene als Mitglied des Vorstandes nicht angerechnet wird.

Artikel 16

Aufgaben

Der Vorstand erledigt und überwacht alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

- Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- Einberufung der Hauptversammlung;
- Aufstellen des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Kontakt mit Delegierten, Sektionen und verwandten Vereinigungen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Bestimmung der Ressorts und Wahl der Ressortchefs;
- Beaufsichtigung der Kommissionen;
- Genehmigung der Statuten von Sektionen.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an andere Organe übertragen.

Artikel 17

Kommissionen

Die Kommissionen bestehen aus dem Präsidenten und so vielen Mitgliedern, wie es die Organisation gemäss dem jeweiligen Reglement erfordert.

Die Amtszeit für Mitglieder der Kommissionen richtet sich nach Art. 17 Abs. 5.

Aufgaben

Die Kommissionen betreuen selbständig das ihnen übertragene Aufgabengebiet nach den Bestimmungen des jeweiligen Reglements und den Richtlinien des Vorstandes.

Artikel 18

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Präsidenten, insbesondere:

- Erledigung von anfallenden Sekretariatsarbeiten und Korrespondenzen aus dem Tagesgeschäft;
- Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes und gegebenenfalls der Kommissionen inkl. Protokollführung;
- Auskunftserteilung / Beratung von Mitgliedern und Dritten;
- Rechnungsführung und Erstellung der Budgets.

Die Details werden in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt.

Artikel 19

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist Vorsteher der Geschäftsstelle. Er braucht weder Mitglied der IGS zu sein, noch ist er Vorstandsmitglied.

Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und als Protokollführer teil. Seine Rechte und Aufgaben werden in einem Zusammenarbeitsvertrag umschrieben.

Artikel 20

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen.

Sie prüft alljährlich die Bilanz und Erfolgsrechnung des Vereins und erstattet schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Hauptversammlung.

Die Amtszeit für die Revisoren ist auf 12 Jahre beschränkt.

VI. Finanzielles, Vertretung

Artikel 21

Finanzielles

Zur Deckung der Ausgaben werden erhoben:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Bürobeiträge;
- c) Preise für Produkte der IGS;
- d) ausserordentliche Beiträge.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Vorstand legt das Fälligkeitsdatum für die Beiträge fest.

Artikel 22

Vertretung

Verbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Über die Verwendung

des Vereinsvermögens beschliesst die Hauptversammlung.

Artikel 24

Anwendbares Recht

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

* * *

Genehmigt durch die Hauptversammlung der IGS vom 3. Juni 2004 in Montreux.

Die Statutenänderungen (Artikel 12 und 20), welche durch die Hauptversammlung vom 26. April 2012 beschlossen wurden, treten unmittelbar in Kraft.

Der Präsident:

Maurice Barbieri

Der Geschäftsführer

Thomas Meyer